

Studierendenparlament der RWTH Aachen  
Pontwall 3  
52062 Aachen

#### Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft

Liebes Präsidium des Studierendenparlamentes,  
Liebe Mitglieder des Studierendenparlamentes,

das Studierendenparlament möge beschließen:

Ändere § 60 Abs. 4 der Finanzordnung der Studierendenschaft in:

*„Der Kassen- und Kontenstand zu Beginn und Mitte des Haushaltsjahres darf 5000 Euro nicht übersteigen, es sei denn die Summe der letzten zwei Zuweisungen von Studierendenschaftsmitteln übersteigen diesen Betrag, dann ist dies als Grenze anzuwenden. Mittel, die zur Vorfinanzierung der Erstsemesterarbeit nötig sind, werden hierbei nicht berücksichtigt. Die zulässige Höhe dieser Mittel ergibt sich in der Regel aus der letzten Abrechnung gegenüber der Hochschule. Zusätzlich werden Mittel hierbei nicht berücksichtigt sofern sie zur Deckung von erwarteten Ausgaben, welche im direkten Zusammenhang mit einer Einnahme von Dritten stehen, dienen. Die Höhe und der Zusammenhang sind dem AStA beim Abruf der Mittel darzulegen. Die Bemessung erfolgt zu den in § 29 der Satzung der Studierendenschaft genannten Terminen.“*

Begründung:

Änderung 1 (Bemessungsgrenze):

Auch kleine Fachschaften sollen ein gewisses Grundvermögen vorhalten dürfen, für größere Fachschaften wird diese Grenze gemäß den Zuweisungen angehoben. So sah es auch die alte FSRO vor, wahrscheinlich wurde hier bei der Überführung in die FinO falsch formuliert.

Änderung 2 (zu exkludierende Beträge):

Fachschaften nehmen zum Teil zweckgebundene Mittel ein, die nicht zum Fachschaftsvermögen gezählt werden sollten. Beispiele hierfür sind: Kautionen (z.B. für Schlüssel), Bezahlungen per Vorkasse für Sammelbestellungen (z.B. für Overalls oder Flüge), Vorschüsse von Förderorganisationen (z.B. DPJW). Diese Gelder können, wenn sie vor dem Stichtag eintreffen und nach dem Stichtag verausgabt werden, das Limit für die Mittelzuweisung sprengen, sollten hier aber nicht eingerechnet werden, da sie nicht zur Bewirtschaftung der des allgemeine Fachschaftsbetriebs dienen.

Vor allem im Bereich Kautionen ist diese Regelung nötig, da sonst die Fachschaften angehalten werden könnten, die Kautionen zu verausgaben, um neues Geld vom AStA erhalten. Dies sollte dringend verhindert werden, denn Kautionen wollen irgendwann auch zurückgezahlt werden und dann sollten entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.

Viele Grüße

Silas Ritz, Jonathan Wirth, Lutz Behnke